



VG 12 A 23.06

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :
Rechtsanwälte Birnbaum Rechtsanwälte,
Hohenzollernring 39-41, 50672 Köln,

g e g e n

die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin,
vertreten durch den Rektor,
Badensche Straße 50/51, 10825 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Mager,
den Richter am Verwaltungsgericht Erckens,
die Richterin Nipperdey

am 29. März 2006 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Antragsteller vorläufig zu einer zweiten Wiederholungsprüfung im Prüfungsfach „Steuernormenlehre II: Umsatzsteuer“ zuzulassen and diese vorläufig zu bewerten. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

der Antragsgegnerin aufzugeben, ihn vorläufig, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, zu einer zweiten Wiederholungsprüfung im Prüfungsfach „Steuernormenlehre II: Umsatzsteuer“ zuzulassen sowie ihm nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses ein vorläufiges Prüfungszeugnis auszustellen und die Fortführung des Studiums nach dieser Maßgabe zu ermöglichen,

hat als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO i.V.m. 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO -), soweit er die erneute Teilnahme an der Klausur „Steuernormenlehre II: Umsatzsteuer“ begehrt.

Nach der in diesem Verfahren allein gebotenen summarischen Prüfung ist davon auszugehen, dass der Antragsteller im Klausurtermin am 27. Juli 2005 prüfungsunfähig erkrankt war und daher aus triftigen Gründen von der Prüfung zurückgetreten ist.

Der Rücktritt von einer Prüfung ist in § 15 der maßgeblichen Ordnung der Prüfungen in dem Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin – PrOWI – am 29. April 2003 (Mitteilungsblatt der FHW Nr. 10/2003, S. 22) geregelt. Nach

§ 15 Abs. 1 PrOWI gelten Prüfungs- und Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt oder die Leistung nicht erbringt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 PrOWI). Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 PrOWI ist bei Krankheit die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in begründeten Ausnahmefällen ist auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Hier hat der Antragsteller am 29. Juli 2005 den Rücktritt von der Prüfung schriftlich angezeigt und ein Attest des Arztes für Orthopädie Dr. Detlev Romans vom 27. Juli 2005 eingereicht, nach dem er vom 27. bis 29. Juli

den von der Antragsgegnerin in deren Rücktrittsformular festgesetzten Zeitraum von drei Tagen nach dem Prüfungstermin eingehalten und den rechtlichen Anforderungen der Prüfungsordnung Genüge getan. Soweit die Antragsgegnerin daran zweifelte, dass tatsächlich eine zur Prüfungsunfähigkeit führende Erkrankung vorlag, hatte sie gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 2. Hs. PrOWI die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen können. Ohne Erfolg beruft sich die Antragsgegnerin darauf, daran gehindert gewesen zu sein, weil sich die am 29. Juli 2005 eingereichte Krankschreibung nur auf den Zeitraum 27. bis 29. Juli 2005 bezog und der 29. Juli 2005 ein Freitag war. Ob der Antragsteller nach dem 29. Juli 2005 wieder gesund war oder ggfs. eine Verlängerung der Krankschreibung in Betracht gekommen waren, lässt sich dem Ärztlichen Attest nicht entnehmen, so dass der im Attest genannte Zeitraum schon nicht geeignet war, weitere Sachverhaltsaufklärung für obsolet zu halten. Jedenfalls kann es aber nicht zu Lasten des Antragstellers gehen, dass die Antragsgegnerin eine weitere Aufklärung nicht mehr für möglich hielt und deshalb unterlassen hat. Daher kann auch dahinstehen, ob die Zweifel der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses` an der Erkrankung angesichts der Tatsache, dass „akuter Lumbago“ nicht - wie sie meint - lediglich „Rückenschmerzen“, sondern vielmehr „Hexenschuss“ bedeutet, überhaupt berechtigt waren.

Da dem Antragsteller nach summarischer Prüfung nach wie vor ein Prüfungsanspruch zusteht (vgl. § 15 Abs. 2 S.3 PrOWI), hat er einen Anspruch darauf, erneut an der Klausur „Steuernormenlehre II: Umsatzsteuer“ teilzunehmen und eine vorläufige Bewertung zu erhalten. Im Hinblick darauf hat der Antragsteller auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, da es ihm angesichts der zu erwartenden Dauer des verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens nicht zuzumuten ist, das Prüfungswissen konservieren und aktualisieren zu müssen.

Soweit der Antragsteller darüber hinaus beantragt hat, ihm nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses ein vorläufiges Prüfungszeugnis auszustellen und die Fortführung des Studiums nach dieser Maßgabe zu ermöglichen, fehlt es dagegen an einem Anordnungsgrund. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, vorbeugend eine derartige Regelung zu treffen, da nicht erkennbar ist, dass die Antragsgegnerin entsprechende Begehren des Antragstellers – sollten sie aktuell werden - ablehnen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO; die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 39 ff., 52 f. GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des Öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Mager

Erckens

Nipperdey

Ausgefertigt



Kau Gold
Justizangestellte

Rechtsanwalt Dr. Christian Birnbaum, Köln

www.birnbaum.de